

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 5/1891 (1893)

Artikel: Fortbildungsschulen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7522>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 14. Die Schwimmlehrer jedes Kreises fertigen am Ende des Badekurses einen kurzen Bericht über Besuch und Erfolg des Badens zu Handen der betreffenden Schulkommissionen und der städtischen Schuldirektion aus.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Juni 1891 in Kraft.

Bern, im Mai 1891.

Der städtische Schuldirektor: Kuhn.

III. Fortbildungsschulen.

20. 1. Regulativ für die Bündnerischen Fortbildung- und Repetirschulen. (Vom Grossen Rate angenommen den 25. Mai 1891.)

A. Fortbildungsschulen.

Art. 1. Die Fortbildungsschulen schliessen sich unmittelbar an die Primarschule an, und haben ebensowohl die Wiederholung und Erhaltung des in der Primarschule Erlernten, als auch eine weitere Ausbildung mit besonderer Rücksicht auf das Berufsleben ins Auge zu fassen.

Für die Romanen wird im ersten Kurs die deutsche Sprache als Fremdsprache angesehen.

An der Schule können auch Mädchen teilnehmen. Dieselben sollen überdies Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und womöglich in der Haushaltungskunde erhalten.

Art. 2. Die Fortbildungsschule umfasst mindestens zwei Kurse.

Art. 3. Die Dauer des einzelnen Kurses wird auf wenigstens 24 Wochen festgesetzt. Die Schule muss spätestens mit dem ersten Montag des Monats November eröffnet werden.

Art. 4. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit beträgt 28 Stunden.

Art. 5. Zum Eintritt in die Fortbildungsschule ist in der Regel ein Alter von 15 Jahren erforderlich; doch können auch solche Schüler aufgenommen werden, welche das 13. Altersjahr erfüllt und im vorherigen Winter die oberste Klasse der Primarschule ihrer Gemeinde mit Erfolg absolvirt haben.

Art. 6. Um Anspruch auf eine Staatsunterstützung machen zu können, muss die Fortbildungsschule mindestens 10 Schüler zählen.

Art. 7. Die Entlassung aus der Fortbildungsschule erfolgt in der Regel am Schlusse eines Schulkurses. Schüler, die vor erfülltem 15. Altersjahr eingetreten sind und vor Absolvirung der beiden Jahreskurse und vor Erfüllung des 15. Altersjahres aus der Fortbildungsschule austreten, ohne eine höhere Schule zu besuchen, sind bis zur Erfüllung dieses Alters zum Wiedereintritt in die obligatorische Gemeindeschule anzuhalten.

Art. 8. Die Wahl der Lehrer steht dem Fortbildungsschulrate zu, insofern die Schulordnung der Anstalt nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 9. Jede Fortbildungsschule ist der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Schulrates zu unterstellen, der aus wenigstens fünf Mitgliedern besteht. Die Wahl dieser Schulräte ist Sache der an der Schule beteiligten Gemeinden und Privaten.

Art. 10. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates. Wofern sie Anspruch auf Staatsunterstützung machen, haben sie die Organisation, die Verwaltung, die Schulgeldansätze, den Lehrplan und die Lehrmittel der Genehmigung des Erziehungsrates zu unterstellen.

Art. 11. Der an eine vom Staate anerkannte und allen Bedingungen entsprechende Fortbildungsschule zu verabreichende Staatsbeitrag wird im Maximum auf Fr. 300 per Jahr festgesetzt. Bei der Verteilung des hiefür bestimmten Kredites soll auf die Leistungen und Dauer der Schule, auf die Anzahl der Lehrkräfte und auf die ökonomischen Verhältnisse im allgemeinen Rücksicht genommen werden.

Art. 12. Im übrigen gelten auch für die Fortbildungsschulen die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Schulordnung und in Bezug auf die konfessionellen Verhältnisse diejenigen der Kantons- und Bundesverfassung.

B. Repetirschulen.

Art. 13. Die Repetirschulen müssen sich unmittelbar an die Primarschule anschliessen, und haben ebensowohl die Wiederholung und Erhaltung des in der Primarschule Erlernten, als eine weitere Ausbildung mit möglichster Rücksicht auf das Berufsleben ins Auge zu fassen.

Art. 14. In die Repetirschule können nur solche Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden, welche das schulpflichtige Alter bereits zurückgelegt haben.

Art. 15. Bei wenigstens 5 wöchentlichen Unterrichtsstunden müssen die Repetirschulen mindestens während 4—5 Monaten dauern. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat die Herabminderung der Schulzeit auf $3\frac{1}{2}$ Monate unter der Voraussetzung gestatten, dass die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von 5 auf 6 erhöht wird.

Art. 16. Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetirschulen haben nur diejenigen Gemeinden, in denen der Besuch dieser Schulen für die gesamte männliche Jugend vom Austritte aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahr obligatorisch erklärt ist. In Gemeinden, welche Fraktionsschulen haben, hat das Obligatorium auch für letztere zu gelten, sofern die Zahl der schulpflichtigen Knaben nicht unter 5 beträgt. Allzuweit entfernt Wohnende können vom Schulrat im Einverständnis mit dem Schulinspektor dispensirt werden.

Art. 17. Die an eine Repetirschule zu verabreichende jährliche Staatsunterstützung beträgt im Maximum Fr. 150 und ist unverkürzt zur Bezahlung der an der Schule wirkenden Lehrer zu verwenden.

Art. 18. Die Erteilung von Staatsbeiträgen steht dem Erziehungsrat zu und es sind dabei die Leistungen und die Dauer der Repetirschulen, sowie auch die ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Gemeinden zu berücksichtigen.

Art. 19. Weitere Ausführungsbestimmungen bleiben dem Erziehungsrat, unter Einhaltung obiger Hauptgrundsätze, vorbehalten.

Art. 20. Die Staatsbeiträge für Fortbildung- und Repetirschulen sollen zusammen den Budgetposten von Fr. 8000, der je zur Hälfte auf beiderlei Schulen zu verteilen ist, nicht übersteigen.

Art. 21. Durch vorstehendes Regulativ wird dasjenige vom 16. Januar 1884 aufgehoben.

21. 2. Weisung an die Bezirksamter, Schulräte und Lehrer betreffend die Rekrutenschulen. (Vom 21. Oktober 1891.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,
in Vollziehung der §§ 7 und 8 der kantonsrätslichen Verordnung vom 2. Dez. 1885 betreffend die kantonalen Rekrutenschulen; in Abänderung der Verfügungen vom 20./25. Januar 1886,

beschliesst

nachstehende Weisungen an die Bezirksamter und Schulräte, sowie an die Lehrer der Rekrutenschulen:

1. Die Vorbereitungsschulen für die angehenden Rekruten sollen mit Anfang November begonnen werden und mit Ostern vollendet sein.

Mit Rücksicht auf die geringen Leistungen der Rekrutenschüler im allgemeinen werden die Schulräte eingeladen, die Schulzeit nach Möglichkeit auszudehnen, und behufs besserer Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung unmittelbar vor Abhaltung derselben einen Repetitionskurs von 15—20 Stunden anzuordnen.

2. Der Schulrat hat die nötige Anordnung zu treffen, dass jede mit oder ohne Entschuldigung versäumte Unterrichtsstunde von den Pflichtigen nachgeholt werde.

3. Die Schulräte haben jährlich die sämtlichen schulpflichtigen Jünglinge aus den Zivilstandsregistern und aus den Kontrollen der Aufenthalter und Niedergelassenen genau zu erheben, und zum Besuche der Rekrutenschule anzuhalten.

Bezüglich abwesender Schulpflichtigen soll deren Aufenthaltsort nach Möglichkeit in Erfahrung gebracht, und sofern der Wohnsitz solcher Abwesenden im Kanton Schwyz ist, soll davon unverzüglich dem Schulrat des betreffenden Wohnortes schriftlich Anzeige gemacht werden, damit diese daselbst zum Schulbesuch angehalten werden können.

Gegen junge, schulpflichtige Leute, welche ausserhalb dem Kanton wohnhaft sind, haben keine weiteren Massnahmen statzufinden.

4. Die Gemeindeschulräte sind verpflichtet, Jahr für Jahr, unmittelbar bei Beginn der Rekrutenschulen auf dem ihnen zuzustellenden Formulare dem zuständigen Schulinspektorate Bericht zu erstatten:

- a. über den Zeitpunkt des Beginnes der Rekrutenschule, über die Tage und Stunden des Schulunterrichtes;
- b. über das mit dem Unterricht betraute Lehrerpersonal;
- c. über Anzahl und Verteilung der vorgesehenen Unterrichtsstunden.

5. Die Lehrer der Rekrutenvorschulen werden verpflichtet, die Tabelle über den Schulbesuch und die Noten ihrer Schüler genau nach den Rubriken des hiefür aufgestellten Formulars zu führen, auf den amtlichen Meldekarten regelmässig über sämtliche Absenzen dem Kreisschulinspektor Bericht zu geben, und demselben über Fälle von Renitenz Anzeige zu machen.

Dem Kreisschulinspektorate liegt ob, jeden einzelnen Fall von Schulversäumnis oder Renitenz je nach Ermessen gemäss § 8 der Verordnung vom 2. Dezember 1885 dem Bezirksamte zur Bestrafung zu verzeigen.

6. In der Schülertabelle müssen sämtliche Schulpflichtige mit Beifügung des Vaternamens, des Geburtsjahres und allfälligen Berufes eingetragen werden. Bei abwesenden Schulpflichtigen müssen in der vorgesehenen Rubrik der Aufenthaltsort und allfällige weitere Bemerkungen vorgemerkt werden.

7. In der Abteilung der Schülertabelle für die Noten sollen in erster Linie die vom betreffenden Schüler bei seinem Abgange von der Primarschule erhaltenen Noten verzeichnet werden; in der zweiten Rubrik folgen die Noten, die jeder Vorbereitungsschüler bei Beginn des Kurses in jedem Unterrichtsfache erhält; in der dritten Rubrik sind die Fächernoten zu schreiben, welche dem Schüler am Ende des Kurses zukommen, und endlich sind in einer Schlussrubrik auch noch die Noten aus der eidg. Rekrutenprüfung einzufügen.

8. Die Tabellen der Rekrutenvorschulen sind jährlich nach Schluss des Unterrichtskurses und während des Jahres so oft es verlangt wird, dem Erziehungsdepartement einzusenden, welches auch Jahr für Jahr darin die von den eidg. Prüfungsexperten den Rekruten erteilten Noten eintragen, und alsdann die Schülertabellen den Gemeindeschulräten zur Kenntnisnahme und allfälligen Beschlussfassung übermitteln lässt.

9. Als spezielles Lehrmittel für die Rekrutenschulen muss von den Gemeindeschulräten angeschafft werden eine sogenannte „stumme“ Schweizerkarte. Empfohlen wird die „Oro-Hydrographische Karte“ der Schweiz von J. Randegger im Massstabe von 1 : 600,000, beziehbar bei der topographischen Anstalt Wurster, Randegger & Cie. in Winterthur oder bei den Buch- und Schreibmaterialienhandlungen im Kantone.

Neben der „stummen“ Karte kommt auch die gewöhnliche grosse Schweizerkarte in Anwendung.

10. Als Lehrmittel für die Schulen werden vorgeschrieben:

- a. Kleine Schweizergeschichte von J. Marty; Verlag von Benziger & Cie. in Einsiedeln; verwendbar für den Unterricht im Lesen und in der Wiedergabe des Gelesenen, sowie für Geschichte, Verfassungs- und Gesetzeskunde.

- b. Kleine Schweizergeographie von M. Waser; Verlag von Benziger & Cie. in Einsiedeln, und die Schulkarte von Leuzinger für den geographischen Unterricht. Zu behandeln ist namentlich der allgemeine Teil der Geographie.
- c. Die Auswahl des Stoffes für die Aufsätze wird den Lehrern überlassen; für ihren persönlichen Gebrauch wird empfohlen der „Rekrut“ von E. Kälin.
- d. Für das schriftliche Rechnen ist vorgeschrieben: Sammlung der Aufgaben im schriftlichen Rechnen bei den schweizerischen Rekrutenschriften; zu beziehen bei Buchdrucker Huber in Altdorf.
- e. Für das Kopfrechnen wird als Lehrmittel bezeichnet die im Verlage von Buchdrucker Huber in Altdorf erschienene gleiche Sammlung von Aufgaben. Bezuglich des Kopfrechnens wird, statt das genannte Aufgabenheft in die Hand jedes Schülers abzugeben, besonders auch empfohlen das Anschreiben der Aufgaben an eine Wandtafel und die mündliche Lösung der Aufgaben von der Tafel aus.

Die Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen vom 2. Dezember 1885, sowie die Bestimmungen dieser Schlussnahmen, soweit sie sich auf die Rekrutenschüler beziehen, sollen denselben jedesmal bei Eröffnung des Schulkurses zur Kenntnis gebracht werden.

12. Den Schulräten wird auf das nachdrucksamste empfohlen, den Rekrutenvorschulen im Interesse der Bildung der jungen Männer und der Ehre ihrer Gemeinde und des Kantons volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, den vorstehenden Vorschriften genaue Vollziehung zu geben, die Schulen fleissig zu besuchen und zu überwachen, die Lehrer tatkräftig zu unterstützen und die Schüler zum Fleisse aufzumuntern.

Schwyz, den 21. Oktober 1891.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: A. Winet.
Der Sekretär: Kälin, Kanzleidirektor.

22. 3. Disziplinarordnung für die Schüler der städtischen Fortbildungsschule in St. Gallen.

§ 1. Jeder Schüler hat sowohl in als ausser der Schule ein anständiges, gesittetes Betragen an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was ihm den Vorwurf eines unordentlichen, ungesitteten Schülers zuziehen könnte.

§ 2. Insbesondere hat er die Unterrichtsstunden aller Fächer, in welche er sich einschreiben lässt, während der ganzen Dauer des *Jahreskurses* regelmässig und rechtzeitig zu besuchen, dem Unterrichte ungeteilte Aufmerksamkeit zuzuwenden, alle von dem Lehrer gestellten Aufgaben bis zur festgesetzten Zeit so vollkommen als möglich auszuführen und den Lehrern in jeder Beziehung den schuldigen Gehorsam zu leisten.

§ 3. Ist ein Schüler wegen Krankheit oder wegen besonders dringender Arbeit, oder aus irgend einem andern Grunde am Besuche des Unterrichtes gehindert, so hat er sich für alle Stunden, die er versäumt, bei dem betreffenden Lehrer durch einen vom Meister oder Prinzipal ausgestellten schriftlichen Ausweis zu entschuldigen.

§ 4. Wer aus irgend einem Grunde ohne gehörige Entschuldigung ausbleibt, wird dem Meister oder Prinzipal resp. den Eltern oder dem Vormunde verzeigt, und jeder Schüler, der sich eine solche Abwesenheitsanzeige zuzieht, wird mit dem Ausschluss verwarnt und im Wiederholungsfalle wirklich von der Anstalt ausgeschlossen.

In jedes Semesterzeugnis wird die Zahl der Absenzen, entschuldigte und unentschuldigte, eingetragen. Schüler, welche mehr als einen Viertel der Jahrestunden versäumt haben, werden nicht promovirt.

Je drei Verspätungen gelten für eine volle Absenz.

§ 5. Sämtlichen Schülern ist das Rauchen im Schulgebäude, sowie in der unmittelbaren Nähe desselben strengstens untersagt. Dawiderhandelnde müssten sofort von der Anstalt entlassen werden. Dieselbe Strafe trifft auch jeden Schüler, der in oder ausser der Schule wiederholt mit seinen Mitschülern Streit anfängt, störenden Lärm verursacht, den Unterricht mutwillig stört, die Lehrmittel oder das Schullokal beschädigt, oder sich sonst gegen die Disziplinarvorschriften der §§ 1 und 2 vergeht.

§ 6. Das Eigentum der Schule an Zeichnungsvorlagen, Modellen, Büchern, Vorschriften und überhaupt an sämtlichen Lehrmitteln, Werkzeugen und Utensilien, die den Schülern zur Benutzung übergeben werden, ist sorgfältig vor Beschädigung zu bewahren. Jede mutwillige oder leichtsinnige Verletzung des Schuleigentums zieht nicht nur den Ausschluss des betreffenden Schülers von der Anstalt nach sich, sondern verpflichtet ihn auch bezw. seinen Vater oder Vormund zum vollen Schadenersatz.

§ 7. Jeder Schüler ist endlich auch verpflichtet, dem Vorstand nicht nur beim Eintritt, sondern bei vorkommenden Änderungen auch während der Schulzeit den Meister oder Prinzipal, sowie den Logis- und Kostherrn mitzuteilen.

§ 8. Austrittserklärungen im Laufe eines Semesters haben durch die Meister und Prinzipale schriftlich zu erfolgen; von Schülern ausgestellte Abmeldungen werden nicht angenommen.

Fächer der *gewerblichen* Abteilung sind: Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, projektives Zeichnen, bautechnisches Zeichnen, maschinelles Zeichnen, Modelliren in Ton und in Holz, deutsche Sprache, Rechnen, Schönschreiben, gewerbliche Physik, Geometrie und Vaterlandskunde.

Fächer der *kaufmännischen* Abteilung sind: Deutsche, französische und englische Sprache, Rechnen, Buchhaltung, Schreiben und Vaterlandskunde.

23. 4. Statuten der obligatorischen Fortbildungsschule Gams. (Von der Schulgemeinde Gams für eine neue Amtsperiode 1891—94 angenommen den 6. November 1891. Genehmigt vom Regierungsrat den 1. Dezember 1891.)

Art. 1. Schulpflichtig sind sämtliche Jünglinge vom 17. bis zum 19. Altersjahr, d. h. diejenigen zwei Jahrgänge, welche der Rekrutenprüfung unmittelbar vorangehen. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen dispensirt, die sich über den Besuch von drei Jahren Realschule, Gymnasium etc. ausweisen können. Über Ausnahmsfälle entscheidet der Schulrat.

Art. 2. Einteilungen unter den Schülern werden je nach Bedürfnis errichtet und unter Zuzug der Lehrerschaft vom Schulrate geordnet.

Art. 3. Das Schuljahr beginnt im Herbste und zerfällt in zwei Semester. Das Wintersemester dauert vom 1. November bis Anfang April, das Sommersemester vom Juli bis Oktober.

Art. 4. Die Unterrichtszeit der Schule bezw. ihrer Abteilungen beträgt mindestens 4 Stunden per Woche und wird vom Schulrate bestimmt, in dessen Kompetenz auch die Vermehrung der Stundenzahl fällt.

Art. 5. Unterrichtsfächer sind: Deutsche Sprache, Zeichnen, Rechnen, Buchführung, Geographie, Geschichte, Verfassungskunde, Naturgeschichte und Landwirtschaft.

Art. 6. Betreffend die Absenzenbehandlung gelten die Art. 32—35 des Erziehungsgesetzes und Art. 150—152 der Schulordnung für die Arbeits- und Erziehungsschule. Je drei Verspätungen (10 Minuten) gelten für eine volle Absenz.

Art. 7. Als Entschuldigungen für Ausbleiben gelten: Krankheit, längere Ortsabwesenheit, schwere Erkrankung oder Todesfall der nächsten Angehörigen.

Art. 8. Ist ein Schüler aus einem Grunde am Besuche des Unterrichts gehindert, so hat er sich für alle Stunden, die er versäumt, bei dem betreffenden Lehrer durch einen von den Eltern oder vom Meister oder Prinzipal ausgestellten schriftlichen Ausweis sofort zu entschuldigen.

Art. 9. Jeder Schüler hat sowohl in als ausser der Schule ein anständiges, gesittetes Betragen an den Tag zu legen und alles zu vermeiden, was ihm den Vorwurf eines unordentlichen, ungesitteten Schülers zuziehen könnte.

Art. 10. Disziplinarvergehen sind dem Schulrate, eventuell Gemeinderate, zur Behandlung zu überweisen.

Art. 11. Das Eigentum der Schule an Zeichnungen, Vorlagen, Büchern, Vorschriften, überhaupt an sämtlichen Lehrmitteln und Schreibmaterialien, die den Schülern zur Benutzung übergeben werden, ist sorgfältig vor Beschädigung zu bewahren. Jede mutwillige oder leichtsinnige Verletzung des Schuleigentums verpflichtet den Schüler, bezw. seinen Vater oder Vormund zum vollen Schadenersatz.

Art. 12. Freiwillige, ältere oder jüngere Besucher der obligatorischen Fortbildungsschule haben sich diesen Statuten ihrem ganzen Inhalte nach zu unterziehen.

Art. 13. Für Erteilung des Unterrichtes wird eine angemessene jährliche Entschädigung verabfolgt.

24. 5. Instruktion für die Inspektion des Turnwesens in den Gemeinden des Kantons Graubünden. (Vom 1. März 1891.)

§ 1. Der Zweck der in den sämtlichen Gemeinden des Kantons vorzunehmenden Turninspektion ist:

- a. genaue Kenntnis der in den einzelnen Schulen vorhandenen Einrichtungen in Bezug auf Turnplatz, Lokal, Geräte, Zahl der Unterrichtsstunden und der Lehrer, Schüler und Leistungen;
- b. in den Gemeinden, wo noch wenig oder nichts für das Turnen geschieht, Anregung, Rat und Belehrung zu geben über den Nutzen des Schulturnens auch für unsere Bergbewohner, unter Hinweisung auf die von der eidg. Militärordnung gestellten Forderungen und Vorschriften.

§ 2. Zu dem Ende werden sich die Inspektoren

- a. persönlich in die einzelnen Gemeinden begeben, sich über den Stand und Gang des Turnunterrichts u. s. f. überzeugen und das Ergebnis ihrer Beobachtungen in die ihnen übermittelten Tabellen eintragen, am Fusse derselben ihre sonstigen Bemerkungen anfügen;
- b. durch mündliche Besprechung mit Vorständen, Schulräten, Lehrern und andern wohldenkenden und schul- und turnfreundlichen Männern die Hebung des Turnunterrichtes zu fördern suchen.

§ 3. Da bei der vorgerückten Zeit der Besuch sämtlicher Gemeinden je eines Inspektionskreises nicht mehr tunlich ist, so genügt es, zunächst etwa die grössere Hälfte der Schulen durchzunehmen; dabei wird gewünscht, dass die Gemeinden je eines Landesteiles der Reihe nach, nicht in Kreuz- und Querzügen, besucht werden. Beziiglich Vornahme der zweiten Hälfte der Inspektion wird spätere Mitteilung vorbehalten.

§ 4. In Gemeinden mit Fraktionsschulen, in denen Turnunterricht erteilt wird, sind dieselben ebenfalls zu besuchen; wo noch kein Turnunterricht besteht, ist auf Einführung desselben hinzuwirken.

§ 5. Es ist zweckmässig, die Schulräte von dem zur Inspektion angesetzten Tage zum voraus zu verständigen.

§ 6. Zu weiterer Wegleitung wird den Inspektoren das eidg. Reglement für den militärischen Vorunterricht und die bundesrätliche Verordnung vom 16. April 1883 zugestellt.

§ 7. Über ihre Verrichtungen und Erfolge werden die Inspektoren einen Gesamtbericht an den Erziehungsrat einreichen, nebst Angabe der von ihnen verwendeten Zeit. Der Bericht über die erste Hälfte der Inspektion soll bis anfangs Mai abgegeben werden.